Bundesrat

Drucksache 761/03

16.10.03

In - A - FJ - Fz - U - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

A. Problem und Zielsetzung

Die zur amtlichen Statistik Berichtspflichtigen klagen zunehmend über ihren damit verbundenen Aufwand. Knappe Ressourcen und permanent neue bzw. erweiterte Statistiken stellen eine sach- und fristgerechte Arbeit der statistischen Ämter immer mehr in Frage. Auch die Empfehlungen der Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern vom November 2002 zur Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens in Deutschland fordern weitere Einsparanstrengungen im Bereich der amtlichen Statistik.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, umgehend mit einem weiteren Abbau von Statistiken zu beginnen.

B. Lösung

Mit vierzehn ausgewählten Einzelmaßnahmen wird der notwendige Statistikabbau in einem ersten Schritt in Angriff genommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

In der Folge des Statistikabbaus werden die statistischen Ämter entlastet und damit letztlich Kosten eingespart. Die Höhe der Einsparungen ist allerdings nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Verminderte Berichtspflichten entlasten die betroffenen Auskunftspflichtigen. Die Höhe des wegfallenden Aufwandes kann allerdings nicht beziffert werden.

Bundesrat

Drucksache 761/03

16.10.03

In - A - FJ - Fz - U - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 16. Oktober 2003

An den Präsidenten des Bundesrates Herrn Ministerpräsidenten Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates unmittelbar den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. Die Landesregierung strebt eine Behandlung im Plenum des Bundesrats am 07. November an. Ich bitte Sie deshalb, eine entsprechende Befassung der Ausschüsse vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen Rudolf Böhmler

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- 1. "§ 3 Abs. 1 Nr. 2" wird aufgehoben.
- 2. Die seitherige "Nummer 3." in § 3 Abs. 1 wird die neue "Nummer 2.".
- 3. Die seitherige "Nummer 4." in § 3 Abs. 1 wird die neue "Nummer 3." und wie folgt geändert:
 - In Buchstabe b) werden vor dem Wort "Personal" und vor den Wörtern "wissenschaftliche und künstlerische Personal" jeweils die Worte "hauptberuflich tätige" eingefügt.
- 4. Die seitherigen "Nummern 5. und 6." in § 3 Abs. 1 werden die neuen "Nummern 4. und 5."
- 5. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Gesetz über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 19. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "sowie außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen" gestrichen.
- 2. In § 16 Abs. 1 wird
 - a) eingangs "(1)" und
 - b) das Wort "ausschließlich" gestrichen sowie
 - c) die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

"die Anzahl der in den Erhebungseinheiten an der Erstellung von Waren, Bauund Dienstleistungen für den Umweltschutz beteiligten Beschäftigten."

3. "§ 16 Abs. 2" wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Neufassung vom 8. August 2002 (BGBI. I S. 3118) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 46 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 wie folgt gefasst:
 - a) Satz 2: "Sie umfasst Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren."
 - b) Satz 4: "Bei Obst wird zusätzlich die Ernteverwendung geschätzt."
- 2. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78

Einzelerhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben."

Folgeänderungen:

- a) Die Inhaltsübersicht des Agrarstatistikgesetzes ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "§ 78 Einzelerhebungen" ist durch die Angabe "§ 78 Einzelerhebung" zu ersetzen.
 - bb) Die Angaben "Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82 Erhebungseinheiten

§ 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit"

sind zu streichen.

- b) "§ 82" wird gestrichen.
- c) "§ 83" wird gestrichen.
- d) "§ 84" wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Neufassung vom 21. März 2002 (BGBI. I S. 1181), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiestatistikrechts und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBI. I S. 2867), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe A. I. wird nach der Nr. 5. folgender Halbsatz eingefügt:

"dabei kann die Abschneidegrenze für die einzubeziehenden Unternehmen entsprechend länderspezifischen Erfordernissen zwischen 20 und mehr Beschäftigten und 50 und mehr Beschäftigten betragen;"

2. § 2 Buchstabe A. II. wird wie folgt neu gefasst:

"jährlich

die Investitionen;

bei den nicht nach Nr. I. erfassten Betrieben von Unternehmen mit 20 bis 49 Beschäftigten werden zusätzlich die tätigen Personen, die Lohn- und Gehaltssummen und der Umsatz erfasst;"

- 3. In § 2 wird Buchstabe B. wie folgt gefasst:
 - "B. bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von h\u00f6chstens 68 000 Unternehmen viertelj\u00e4hrlich
 - 1. die gesamte Produktion,
 - die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;"
- 4. In § 3 wird in Buchstabe A. I. bei 1. der Halbsatz "jeweils auch nach Geschlecht," gestrichen.

Artikel 5 Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. (8a) Satz 1 werden nach dem Wort "Gewerbeanzeigen" die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 Nr. 3" eingefügt und in Satz 6 werden die Wörter "und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16" gestrichen.

Artikel 6 Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Das Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Neufassung vom 8. März 2000 (BGBI. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1857), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1. b) wird folgender Halbsatz angefügt:

"bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann von einer Erhebung abgesehen werden:"

Artikel 7 Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Neufassung vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1993), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung vom 21. Februar 2002 (BGBI. I S. 1010), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

"Zielort im Erhebungsgebiet ist der Ort, in dem der Einführer der Ware seinen Sitz hat; anzugeben ist jedoch nur die Schlüsselnummer des Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem dieser Ort liegt."

Artikel 8 Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Neufassung vom 23. März 1994 (BGBI. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 128 Abs. 1 Nr. 1. wird Buchstabe "e)" aufgehoben.
- 2. § 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt."

Artikel 9 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Neufassung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 2 Nr. 1. werden die Buchstaben "e) und f)" aufgehoben.
- 2. In § 12 Abs. 4 werden die Buchstaben "b), c) und Satz 3" aufgehoben. Der seitherige Buchstabe "d)" wird der neue Buchstabe "b)".

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Von den Berichtspflichtigen, insbesondere von der Wirtschaft, wird allgemein die hohe Belastung durch kostenlose statistische Hilfsdienste für den Staat beklagt. Vor allem kleinere und mittlere Betriebe bemängeln, dass der Statistikaufwand sehr ins Gewicht fällt, ohne dass die Betriebe selbst Nutzen davon haben. Aber auch die vom Personalabbau im öffentlichen Dienst betroffenen Auskunftspflichtigen im öffentlichen Bereich klagen über die statistischen Berichtspflichten.

Da die statistischen Ämter von den notwendigen Einsparungen im staatlichen Bereich nicht ausgenommen werden konnten und können, aber ständig neue Informationsanforderungen an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden, muss dringend über die Aufgabenseite eine Entlastung der statistischen Ämter erfolgen, um ihre wichtige Arbeit als Datenlieferant für Entscheidungsträger in allen Bereichen des täglichen Lebens auf einem tragbaren Niveau zu halten.

Die Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern haben in ihren Empfehlungen vom November 2002 angemerkt, dass das Programm der Bundesstatistik in der Vergangenheit mehrfach mit dem Ziel der Reduzierung überprüft und auch bereinigt worden sei. Allerdings hätten diese Anstrengungen zu keinen nachhaltigen Entlastungen geführt, weil ständig neue Informationsanforderungen - vor allem aus dem EU-Bereich - an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden. Es sei daher notwendig, die gesetzlich angeordneten Statistiken nicht nur bei ihrer Einführung, sondern auch in der Zeit danach auf den Prüfstand zu stellen. Dabei sollte die Notwendigkeit einer Statistik schlechthin, die Periodizität der Erhebungen, die Zahl der erhobenen Merkmale sowie der Umfang von Erhebungen regelmäßig überprüft werden.

Genau dies ist in Baden-Württemberg im Zusammenwirken - in erster Linie - zwischen dem Statistischem Landesamt und den betroffenen Landesministerien geschehen. Die Folge dieser Überprüfung sind vierzehn Einsparvorschläge, die in diesen Gesetzentwurf eingegangen sind.

Bei Eingriffen in die Statistik entstehen Informationslücken, mit der Folge, dass künftig auf bestimmte Fragen keine oder nur unzulängliche Antworten gegeben werden könnten. Dies kann und muss bis zu einem gewissen Umfang in Kauf genommen werden. Insofern muss aber klar sein, dass ein Statistikabbau immer auch eine Gratwanderung darstellt. Dessen ungeachtet kann ein erster Schritt zum Statistikabbau aber nicht länger hinausgeschoben werden. Daher sind die vorgesehenen vierzehn Eingriffe in die amtliche Statistik sofort zwingend notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

Der Anteil der Gasthörer an der Gesamtstudentenzahl ist sehr gering. Schon deshalb kann das bei Abschaffung der Gasthörerstatistik entstehende Informationsdefizit hingenommen werden. Außerdem ist praktisch keine Nachfrage nach den Ergebnissen der im Jahr 1992 eingeführten Statistik vorhanden bzw. es wurden keine spezifischen Auswertungswünsche geäußert. Die Gasthörerstatistik ist politisch nicht relevant.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3):

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):

Bei der neuen Nummerierung handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2.

Die Erhebung des Personals an Hochschulen sollte auf das hauptberufliche Personal begrenzt werden. Das nebenberufliche Personal ist sehr heterogen und wird von den Hochschulen unterschiedlich erfasst. Die Hochschulen bewerten die Fragen zum nebenberuflich tätigen Hochschulpersonal als wenig sinnvoll. Die Beantwortung der Fragen ist schwierig mit der Folge, dass die Ergebnisse mit erheblichen Ungenauigkeiten verbunden sind. Verschiedene Hochschulen müssen Teile des nebenberuflichen Personals speziell für die Statistik erfassen, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht, der bei Erlass des Hochschulstatistikgesetzes davon ausgegangen ist, dass die erforderlichen Daten bereits in Verwaltungsunterlagen der Hochschulen vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass beispielsweise in Baden-Württemberg - im Unterschied zu einigen anderen Ländern - nur geprüfte Hilfskräfte erfasst werden. Auch aus diesem Grund sind die Ergebnisse auf Bundesebene und im Vergleich der Länder untereinander nur von sehr eingeschränktem Wert. Deshalb erscheint ein Verzicht auf die Erfassung des nebenberuflichen Personals geboten. Die Erhebung des nebenberuflichen Personals erfordert allein bei den wissenschaftlichen Kräften in Baden-Württemberg die Erfassung und Verarbeitung von über 10 000 Einzeldatensätzen. Bei einem Verzicht auf die Erhebung wäre ein nicht unbeträchtlicher Entlastungseffekt bei den Hochschulen (einschl. Kliniken) und den statistischen Ämtern zu erwarten.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2):

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2):

Die Erhebung über die Einsammlung von Abfällen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr führt wegen der mangelnden Abgrenzung zum reinen Abfalltransport zu keinen aussagefähigen Ergebnissen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Berichtskreisabgrenzung und -pflege unzureichend. Daher führt die Erhebung zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen. Auf die Erhebung kann deshalb ohne Nachteile verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 1):

Der geänderte § 16 hat künftig nur noch einen Absatz.

Das Wort "ausschließlich" sollte gestrichen werden, weil die Bedeutung sogen. integrierter Technologien im Umweltschutz wächst. Bei der derzeitigen Regelung bleiben Güter des Ressourcenmanagements wie erneuerbare Energien oder Güter der Energieeinsparung ausgeschlossen. Dies entspricht nicht dem augenblicklichen Forschungsstand, der Praxis in anderen Ländern, den internationalen Empfehlungen der OECD sowie den Kundenwünschen.

Die alte Nr. 2 kann zur Entlastung der Betriebe gestrichen werden, weil nach diesen Daten nur eine geringe Nachfrage besteht. Die neue Nr. 2 ist notwendig, weil ein hoher politischer Bedarf an Informationen zu Beschäftigten im Bereich Umweltschutz vorliegt.

Zu Nummer 3 (§ 16 Abs. 2):

Die Erhebung der Zusammensetzung von Umweltschutzinvestitionen ist in der vorgesehenen Form nicht realisierbar. Deshalb wurde auf die erstmalige Durchführung der Erhebung im Jahr 1998 auf Beschluss der Leiter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verzichtet und das Bundesinnenministerium gleichzeitig gebeten, die Erhebung auszusetzen. Das Bundesinnenministerium hat dies bislang jedoch abgelehnt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 46 Abs. 1):

Die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben hat die Aufgabe, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Der Aussagewert der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ist allerdings nur gering und deshalb auch kaum geeignet, frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen. Im Hinblick darauf kann auf die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ersatzlos verzichtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 78):

Die Nummer 2 entspricht den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. September 2001 bzw. 30. November 2001, BR-Drs. 594/01 bzw. 827/01.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe):

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 2 A.):

Mit der Gesetzesänderung wird ermöglicht, dass die seitherige Abschneidegrenze von "20 und mehr Beschäftigten" für die monatliche Berichterstattung "länderspezifisch" auf eine neue Abschneidegrenze von "20 und mehr bis 50 und mehr Beschäftigten" angeho-

ben werden kann. Damit kann die im Jahr 1975 durch die damalige Gesetzesbegründung eingeführte allgemeine Abschneidegrenze von 20 und mehr Beschäftigten länderspezifisch entsprechend den statistischen Erfordernissen angepasst werden, so dass für jedes Land noch repräsentative Ergebnisse erzielt werden.

Durch die Beibehaltung einer jährlichen Strukturerhebung entsprechend der bisherigen Abschneidegrenze von 20 und mehr Beschäftigten, ergänzt um die jährliche Auswertung aus dem Unternehmensregister für Betriebe unter 20 Beschäftigten bleibt die jährliche Strukturbeobachtung im bisherigen Umfang erhalten. Dagegen kann bei den monatlichen Meldungen die Abschneidegrenze länderspezifisch auf bis zu 50 und mehr Beschäftigte erhöht werden. Dies führt bei den betroffenen Ländern zu einer deutlichen Verringerung der monatlich Berichtspflichtigen. Die Entlastung der Betriebe und der statistischen Ämter ist enorm und die Qualitätseinbußen bei den Konjunkturdaten sind akzeptabel. Angesichts der Bedeutung der seitherigen Abschneidegrenze von 20 und mehr Beschäftigten für die Qualität der Statistik in kleineren Ländern ist die länderspezifisch flexible Handhabung der Abschneidegrenze zwischen 20 und 50 Beschäftigten gerechtfertigt.

Zu Nummer 3 (§ 2 B.):

Die seither monatlich bei 20 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten durchgeführte Produktionserhebung wird in die seither bei 48 000 Betrieben durchgeführte vierteljährliche Produktionserhebung integriert, so dass künftig bei allen zu erfassenden, höchstens 68 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten nur noch eine vierteljährliche Produktionserhebung durchgeführt wird. Die Produktionsentwicklung innerhalb eines Vierteljahres kann aus dem nach § 2 unter Buchstabe A. zu erhebenden Umsatz abgeleitet werden. Dadurch entstehende Unschärfen sind hinnehmbar.

Zu Nummer 4 (§ 3 A. I. 1.):

Da das Merkmal Geschlecht bei Einbetriebsunternehmen (vgl. § 2) nicht erhoben wird, macht die Erhebung dieses Merkmals einschl. Ergebnisdarstellung bei Mehrbetriebsunternehmen keinen Sinn, da die Mehrbetriebsunternehmen nicht repräsentativ für alle Unternehmen sind. Zur Entlastung der Mehrbetriebsunternehmen und der statistischen Ämter kann das Merkmal daher gestrichen werden, ohne dass dadurch nennenswerte Informationsverluste entstehen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung):

Auf die statistische Erfassung der Gewerbeummeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. und 2. wird künftig verzichtet. Die Gewerbeummeldungen haben für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik keinen nennenswerten Informationsgehalt. Die für die Gewerbeanzeigen zuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter werden durch diesen Verzicht entlastet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes):

Die flexible Abschneidegrenze von 3 000 bis 10 000 Einwohnern bei den Haushaltsansätzen der Gemeinden ersetzt die bisherige starre Abschneidegrenze. Die länderweise

Festlegung der jeweiligen Abschneidegrenze kann orientiert am Finanzvolumen der Gemeinden in den statistischen Gremien erfolgen. Angesichts der Bedeutung der seitherigen Abschneidegrenze von 3 000 und mehr Einwohnern für die Qualität der Statistik in einzelnen Ländern ist die länderspezifisch flexible Handhabung der Abschneidegrenze zwischen 3 000 und 10 000 Einwohnern gerechtfertigt, damit für jedes Land noch repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Die Anhebung der Abschneidegrenze führt zu einer Entlastung von Gemeinden und statistischen Ämtern, die Aussagekraft der Ergebnisse der Haushaltsansatzstatistik bleibt weiterhin akzeptabel.

Zu Artikel 7 (Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung):

Seither waren der Bestimmungsort bzw. die Bestimmungsorte anzugeben, in dem bzw. in denen nach Kenntnis des Einführers bei der Anmeldung die Sendung bzw. die Teilsendungen verbleiben sollte bzw. sollten. Diese Berichtspflicht verursacht den Importeuren erhebliche Meldekosten. Da der Ort bzw. das Land des letztendlichen Verbleibs bzw. Verbrauchs der Waren zum Zeitpunkt der Meldung in vielen Fällen noch nicht feststeht, sind Ort und Land zum Zeitpunkt der Meldung mit dem letztendlich tatsächlichen Verbleib nicht identisch. Während die Angabe des Verbleibs der Sendung im Bundesgebiet zur Erstellung der nationalen Handels- und Leistungsbilanz unumgänglich ist, kann mit den Länderergebnissen keine wirtschaftspolitisch sinnvolle Information verbunden werden.

Die Änderung bedeutet, dass der Einführer künftig weiterhin Art, Menge und Wert der importierten Waren melden muss, nicht aber die Orte bzw. die Länder, in die sie insgesamt oder teilweise verbracht werden. Eine Importstatistik als Nachweis der importierten Waren nach dem Sitzland des Importeurs ist somit auch in Zukunft gewährleistet.

Kaum nennenswerten Informationsverlusten stehen durch die Änderung damit deutliche Entlastungen der Berichtspflichtigen und der statistischen Ämter gegenüber.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes):

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen in der Sozialhilfe möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte, wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Sozialhilfestatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes):

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen bei den Daten über die Asylbewerber möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte, wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Asylbewerberstatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

In der Folge der vorgesehenen Einschränkungen bei den statistischen Erhebungen kommt es bei den statistischen Ämtern zu einem geringeren Aufwand und damit zu Kosteneinsparungen. Die Höhe der Kosteneinsparungen lässt sich vor allem deshalb nicht präzise voraussagen, weil bei den meisten vorgesehenen Einsparmaßnahmen nur in Teilbereiche statistischer Erhebungen eingegriffen wird.

D. Sonstige Kosten

Das im vorherigen Abschnitt Gesagte gilt sinngemäß auch für den Umfang der Einsparungen bei den Auskunftspflichtigen.